

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Lissan

Hauptsatzung der Stadt Lissan, beschlossen durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 21.09.2010 unter Beschluss Nr. 09-B 2010-099 und geändert durch:

- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan, beschlossen durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 15.11.2011 unter Beschluss Nr. 09-B 2011-177,
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan, beschlossen durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 22.01.2013 unter Beschluss Nr. 09-B 2013-229,
- 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lissan, beschlossen durch die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 18.03.2025 unter Beschluss Nr. 09-B 2025-035.

Bei diesem Text handelt es sich um eine nicht amtliche Lesefassung, die zur besseren Lesbarkeit der Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung gestellt wird. Trotz sorgfältiger Bearbeitung wird für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind allein die nach den jeweiligen Bekanntmachungsvorschriften veröffentlichten Texte des Regelungsgebers mit den ggf. dazu ergangenen Änderungsvorschriften.

Präambel

Die Angaben zur Präambel ergeben sich aus den jeweiligen Fassungen der Hauptsatzung bzw. der Änderungssatzungen.

§ 1 Name/ Wappen/ Flagge/ Dienstsiegel

- (1) Die Stadt trägt den Namen Lissan.
- (2) Die Stadt Lissan führt ein Wappen und keine Flagge.
- (3) Die Stadt Lissan führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Lissan und die Umschrift STADT LASSAN • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.
- (4) Die Verwendung des kleinen Dienstsiegels mit Umschrift durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2 Ortsteile

Die Stadt Lissan besteht aus den Ortsteilen Lissan, Waschow, Pulow, Klein Jasedow, Papendorf. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Stadtvertretung

(1) Die Stadtvertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,
4. bei Entscheidungen in Gerichtsverfahren, einschließlich der Abschluss von Vergleichen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, mit Ausnahme des Abschlussberichtes.

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten.

(4) Mündliche Anfragen während der Stadtvertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden.

(5) Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Stadtvertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 5 Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertretung zu benennen.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

(3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister

übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich wie folgt zusammen:

Name	Aufgabengebiet
Hauptausschuss besetzt mit 5 Stadtvertretern	Alle Angelegenheiten der Stadt, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben.
Bauausschuss	Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Landschaftspflege u.s.w.
Kultur- und Sozialausschuss	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr u.s.w.

(5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen der übrigen Ausschüsse sind öffentlich.

(6) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom übertragen.

§ 6 Bürgermeister/ Stellvertreter

(1) Die Stadtvertretung wählt zwei Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn im Fall seiner Verhinderung vertreten.

(2) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, oder mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Dies gilt auch für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften.

(3) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb folgender Wertgrenzen:

- a. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,- Euro gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000,- Euro pro Monat
- b. über überplanmäßige Ausgaben von 1.500,- Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- Euro je Ausgabenfall
- c. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,- Euro
- d. bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,- Euro
- e. bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,- Euro
- f. bei Vergabe von geistigen Leistungen, HOAI-Verträgen, Gutachtertätigkeit, Studien u.ä. innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- Euro
- g. die Vergabe von Aufträgen nach der VOL bis zum Wert von 500,- Euro
- h. die Vergabe von Aufträgen nach der VOB bis zum Wert von 3.000,- Euro
- i. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 Euro

(4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 3 zu unterrichten.

(5) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 500,- Euro bzw. von 300,- Euro bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 3.000,- Euro.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, für die sie benannt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die Sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld von 40,- Euro.

(2) Ausschussvorsitzende erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,- Euro.

(3) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.440,- Euro. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.

(4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro im Monat, die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro im Monat. Ihnen wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die tageweise oder monatliche Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt. Wird im Vertretungsfall nach Satz 2 eine volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 Satz 1 gewährt, entfällt für den entsprechenden Zeitraum eine Zahlung nach Satz 1.

(5) Fraktionsvorsitzende in der Stadtvertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- Euro.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lassan, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Am Peenestrom unter www.amt-am-peenestrom.de. Unter Amt Am Peenestrom, Burgstraße 6, 17438 Wolgast kann jedermann sich Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Die Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“ (Mitteilungsblatt) mit den amtlichen Bekanntmachungen des

Amtes Am Peenestrom. Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Darüber hinaus kann es einzeln bzw. im Abonnement beim Amt Am Peenestrom, Amtsvorsteherin, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast bezogen werden.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei Bekanntmachungen nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an der Bekanntmachungstafel Lassin am Gebäude in der Langen Straße – Markt 6 und vor dem Gebäude Neustadt 13 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Angaben zum Inkrafttreten ergeben sich aus den jeweiligen Fassungen der Hauptsatzung bzw. der Änderungssatzungen.